

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Band: - (1925)

Artikel: Bernische Naturschutzkommission : Jahresbericht für 1925
Autor: Tscharner, L. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L. v. Tschärner

Bernische Naturschutzkommission.

JAHRESBERICHT FÜR 1925.

A. Allgemeines.

Nach Bernerart, dem Grundsatz «Nume nid gschprängt» getreu, ist der Naturschutz auch dieses Jahr vorgegangen. Darüber, dass keine ausserordentlichen Erfolge zu melden sind, kann man sich damit trösten, dass eben keine bemerkenswerten Objekte neuerdings gefährdet wurden.

Die erste Frage, die uns entgegentrat, war diejenige der Beteiligung an der Schweiz. Land- und Forstwirtschaftlichen Ausstellung in Bern. Von der Schweiz. Naturschutzkommission wurde eine solche abgelehnt, es aber den kantonalen Kommissionen freigestellt, sich eventuell ihrerseits mit der massgebenden Stelle in Verbindung zu setzen. Wie die meisten übrigen Kommissionen, hielten auch wir dann die Beteiligung nicht für angezeigt, da ja der wissenschaftliche Naturschutz mit der ökonomischen Bewirtschaftung von Feld und Wald nicht parallel geht.

Andrerseits ist indessen der Wunsch wohl berechtigt, von allen geschützten Naturdenkmälern in der Schweiz ein Verzeichnis zu besitzen, das zur Propaganda, etwa in einem Naturschutzkalender, im Zusammenhang mit den verschiedenen Pflanzenschutzverordnungen und den in der Jagdgesetzgebung enthaltenen Zoologischen Schutzbestimmungen veröffentlicht werden könnte.

Sowohl der Präsident der Schweiz. Naturschutzkommission, als auch Herr Dr. Brunies bemühen sich in der Angelegenheit, und schon in unserem Jahresbericht für 1923 brachten wir deshalb ein Verzeichnis der vom Naturschutz in unserem Kanton gesicherten Objekte. Dieses Verzeichnis, natürlich jährliche Nachträge erfordernd, war auch deshalb unvollständig, weil es von andern Instanzen als uns gerettete Objekte nicht aufführen konnte. Um es zu Handen von Herrn Dr. P. Sarasin zu ergänzen, ersuchten wir den Obmann

Geologie.

Die Bezeichnung der bemerkenswertesten Fündlinge als Naturdenkmäler rückt nach Massgabe der verfügbaren Geldmittel vorwärts.

Für die Inschriften am Block unter dem Bleulerhof bei Attiswyl und an den beiden Blöcken im Junkerngraben wurde vom Naturhistorischen Museum am Anfang des Jahres die Hälfte der Kosten mit Fr. 83.75 der Forstdirektion vergütet.

Die Arbeit an den vier Fündlingen bei Spiez, deren Bezeichnung wir schon letztes Jahr wünschten, nämlich am Block westlich «Burg» Pkt. 598, an demjenigen östlich des Hondrichgipfels, an einem solchen in der Gesigenau, und am sog. «Katzenstein» im Weinberg, konnte wegen Wechsel des Bezirksförsters erst dieses Jahr devisiert werden; die Kosten werden etwa Fr. 200 betragen.

Um die Budgets nicht zu sehr zu beanspruchen, haben wir dieses Jahr nur drei Fündlinge zur Berücksichtigung empfohlen, nämlich:

1. den «Grauen Stein» nordwestlich Biel,
2. den Eklogitblock auf der «Schnegg» bei Sonceboz,
3. den sog. «Schalenstein» am Gurten im Waldsaum über der Bächtelen.

Für ihre Bezeichnung als Naturdenkmal sind die Kostenvorschläge genehmigt.

Endlich soll auch die Bezeichnung des schon vor zwei Jahren dazu empfohlenen Blockes im Wyssbachgraben in Gang gekommen sein.

In allen diesen Fällen ist es uns eine angenehme Pflicht, der Forstdirektion und dem Forstpersonal ihr wohlwollendes und tatkräftiges Entgegenkommen zu verdanken.

Ein bisher unbeachteter Fündling, der sog. Fuchsenstein, am Südwesthang des Gurten, in 810—820 m Höhe ü. M. wurde von Dr. Ed. Gerber besucht. Es ist ein Quarzitblock der alpinen Trias, von 60—80 cbm. Inhalt, der grösste Block in der Nähe von Bern. Er erscheint einstweilen nicht als gefährdet; wir werden aber für seine Aufnahme in das Verzeichnis der Naturdenkmäler bei der Forstdirektion einkommen.

Botanik.

Unserm letztjährigen Ersuchen, die Pflanzenschutzverordnung mit der Ergänzung betreffend die Moorpflanzen den bernischen Alpenklubsektionen zur Verfügung zu stellen, hat die Forstdirektion in liberaler Weise Folge gegeben. Es erhielten 18 Sektionen des Klubs

290 deutsche und 35 französische Exemplare davon zu freier Verwendung, und wir sind überzeugt, dass sie hier Verständnis und Beachtung finden.

Die gleichzeitig gewünschte Verteilung an Sekundar- und Primarschulen des Alpengebiets wurde dagegen als überflüssig erachtet, da die Verordnung wie ihre Ausdehnung auf Moorpflanzen den Lehrern im Frühjahr durch das Schulblatt in Erinnerung gebracht würde.

Zur weitem Bekanntmachung der Verordnung hat dafür die Forstdirektion im Mai das viersprachige, erstmals 1915 verteilte Plakat mit den Hauptbestimmungen, begleitet von einem angemessenen Zirkular, wiederum in grösserer Menge verschickt. Bedacht wurden dabei, mit bis zu vier Stück, alle bekannten Hotels und Pensionen gemäss Verzeichnis des Verkehrsvereins, — je nach ihrer Bettenzahl.

Klagen der Missachtung des Pflanzenschutzes sind uns von keiner Seite zugekommen.

Da jetzt in allen Kantonen (Genf ausgenommen) der Pflanzenschutz amtlich eingeführt ist, stellte der unermüdliche Gründer und Förderer unseres Naturschutzes, Herr Dr. Paul Sarasin, eine Uebersicht der bestehenden zirka 24 kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zusammen, um daraus eine Charakteristik des allgemeinen schweizerischen Pflanzenschutzes zu gewinnen. Er übermittelte die Arbeit mit einem Verzeichnis sämtlicher in den Verordnungen etc. namhaft gemachten Pflanzen den kantonalen Naturschutzkommissionen zur Beurteilung.

Die umständliche Zusammenstellung zeigte von vornherein, dass jeder Kanton seine eigenen Bestimmungen getroffen hat, unbekümmert um diejenigen des Nachbarkantons, mit andern Worten, dass es dem schweizerischen Pflanzenschutz an einheitlichen Prinzipien fehlt. Um einen Ausgleich nach allgemeinen Gesichtspunkten herbeizuführen, schlug Herr Dr. Sarasin vor, die kantonalen Pflanzenschutzverordnungen an Hand seiner Uebersicht zu vereinheitlichen; er erbat dafür unsere Meinungsäusserung. Daneben gab er zu besserer Bekanntmachung und strengerer Durchführung der Verordnungen praktische Ratschläge, deren Dringlichkeit natürlich in verschiedenen Kantonen variiert. Namentlich erwähnte er auch die fragwürdige, z. B. in Uri geübte Methode, für eine Person 20—30 Pflanzenexemplare frei zu geben, während z. B. in Bayern auf Pflücken von mehr als sechs Stück von Blumen geschützter Art stets Strafanzeige erfolgt.

Auf die verschiedenen Fragen äusserten sich unsere Botaniker wie folgt:

Prof. Fischer: «Die Vereinheitlichung der Pflanzenschutzverordnung für die ganze Schweiz hätte ja unbestreitbare Vorteile, aber meines Erachtens muss sie an der Liste der zu schützenden Pflanzen scheitern. Diese würde viel zu gross und infolgedessen entweder vexatorisch oder illusorisch, und auf jeden Fall schwer zu handhaben. Vor allem aber sind die Verhältnisse von Gebiet zu Gebiet ganz verschieden (wenn z. B. in Basel die *Anemone hepatica* mit Recht geschützt wird, so wäre ihr Schutz im Wallis und wohl auch im Kanton Schaffhausen ein Unsinn, und wenn in Schaffhausen *Arum maculatum* geschützt wird, so könnte man sich als Botaniker bei Bern diesen Schutz nicht gefallen lassen; er wäre auch ganz unnötig). Es wäre auch keineswegs genügend, in dieser Hinsicht Jura, Mittelland und Alpen auseinander zu halten, denn es liegen auch innerhalb dieser Gebiete im einzelnen ganz verschiedene Bedürfnisse vor. Wir haben ja gerade im Kanton Bern, der besonders verschiedenartige Gebiete umfasst, in dieser Richtung unsere Erfahrungen gemacht in bezug auf die grosse Schwierigkeit, welche sich einer Liste der zu schützenden Pflanzen entgegenstellt, und die besonderen Verhältnisse unseres Kantons führten uns dazu, diese Liste stark einzuschränken. Würde man aber bei uns nun auch die Pflanzen schützen wollen, die in andern Kantonen geschützt sind, so ergäben sich für uns unerträgliche Verhältnisse. Nie und nimmer könnten wir uns im Kanton Bern einer Liste in dem Umfang der von Herrn Sarasin aufgestellten auferlegen lassen.

Eine allgemeine schweizerische Verordnung wäre daher nur unter der Bedingung möglich, dass darin auf eine Pflanzenliste verzichtet wird und das Reglement sich auf allgemeine Grundlinien beschränkt und die Listen dann für jeden Kanton apart aufgestellt werden. Uebrigens scheint mir eine weitere Schwierigkeit darin zu liegen, dass wir kein einheitliches Strafrecht haben.

Ich erkläre mich daher bis auf Weiteres gegen eine schweizerische Verordnung. Beschränke man sich, wenn man etwas tun will, auf die Herausgabe einer Sammlung der sämtlichen kantonalen Verordnungen».

Prof. Rytz schreibt:

«I. Eine Vereinheitlichung der Pflanzenschutzverordnungen wäre im Prinzip gewiss wünschenswert. Es könnte sich hiebei aber

höchstens um die allgemeinen Gesichtspunkte, wie Umschreibung der Gefahr, gegen die man sich wenden will, sowie allfällige Einschränkungen zugunsten der Wissenschaft, Forst- und Landwirtschaft und Ähnliches, handeln. Geradezu ein Unsinn wäre es, für alle Kantone ein und dieselbe Liste der zu schützenden Pflanzen aufstellen zu wollen. Neben den allgemein zu schützenden Pflanzen gibt es eben auch solche, welche nur stellenweise, z. B. im Grenzgebiet ihres Vorkommens oder in tiefern, resp. höhern Lagen etc. schutzbedürftig werden (z. B. *Anemone hepatica*, *Anemone alpina*, *Aposeris fötida* (!) *Arnica montana*, *Arum maculatum*, *Aster alpinus*, *Carlina acaulis*, *Draba aizoides*, *Dryas octopetala* (!), *Erinus alpinus*, *Gentiana acaulis*, *G. asclepiadea*, *G. verna*, *Silene acaulis*, *Trollius europäus* (!) etc.).

2. Die Schutzmassnahmen hängen aufs engste zusammen mit der Natur der zu schützenden Arten: « Ein Exemplar » *Drosera* oder *Ilex Aquifolium* ist etwas sehr Verschiedenes. Schliesslich müsste man auch noch bestimmen, wie lange z. B. die *Ilex*-Aeste oder die Zweige der *Rhododendren* u. a. sein dürften, ohne dass ein Verstoss gegen das Gesetz vorliegt. Der Begriff « massenhaft » ist eben nicht streng zu definieren und muss dem Gefühl und dem Takte der ausübenden Organe anheimgestellt sein. Das Vorgehen weder der Urner Regierung noch der Behörden in Bayern ist zur Nachahmung zu empfehlen, ganz besonders nicht für ein allfälliges schweizerisches Pflanzenschutzgesetz ».

Die Einreichung dieser Voten an den Präsidenten der Schweiz. Naturschutzkommission brachte uns dann von ihm die freundliche Anerkennung ein, dass er « von vornherein wusste, dass sein Zirkular gerade für den Kanton Bern am wenigsten zu sagen habe, wo der Naturschutz keiner Anregung bedürfe ».

Immerhin wäre die Veröffentlichung der von Herrn Dr. Sarasin ausgearbeiteten Uebersicht gewiss sehr wünschenswert, denn sie enthält eine Menge interessanter Anregungen für die verschiedenen Ziele und Methoden des Pflanzenschutzes.

Von Thun kommt uns die Nachricht, dass die Naturschutzkommission der dortigen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft sich um die Erhaltung eines Teils des *Rotmooses* zwischen Eriz und Schangnauthal bemüht. Wir unterstützten letztes Jahr ihr Gesuch an die Forstdirektion und hoffen auf guten Fortgang der Verhandlungen.

Zoologie.

Das Jahresereignis für den zoologischen Naturschutz ist das neue Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, das mit dem 1. Januar 1926 in Kraft tritt. Aus seiner Länge und Dauer der erforderlichen Beratungen lässt sich auf die Schwierigkeit der Materie schliessen, die durch die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Kantonen noch vermehrt wurde. Freudig kann man vorerst konstatieren, dass in dem Gesetz neben den Interessen des Weidwerks auch die Liebe zur heimatlichen Fauna ihren Ausdruck findet. Zur Sicherung ihres Schutzes haben sich dabei neben den Herren Nationalrat Zurburg und Ständerat Savoie, Oberforstinspektor Petitmermet, und als Berner, Forstdirektor Dr. Moser mit seiner vielfachen Erfahrung, und Nationalrat Schüpbach verwendet. Diesen Männern namentlich ist es zu verdanken, dass vom idealen Standpunkt des Naturschutzes das neue Jagdgesetz einen entschiedenen Fortschritt bedeutet.

Zu den Verbesserungen gegen früher ist vor allem die klare Unterscheidung von jagdbaren und geschützten Tierarten zu zählen, ohne welche besonders der Vogelschutz immer im Argen liegt. Während bis jetzt der Jäger eine Liste von 114(!) grossenteils seltenen und darum ihm kaum bekannten geschützten Vögeln im Kopf haben sollte, sagt man ihm jetzt umgekehrt, auf welche Vogelart allein er schiessen darf, — wahrlich eine vernünftigerere Methode.

Ein weiterer Fortschritt sind die Artikel mit der sorgfältigen Aufzählung der verschiedenen Jagdvergehen und den erhöhten Bussen, die den Kantonen einen erklecklichen Beitrag für Wildschutz etc. einbringen können.

Es hätte uns gefallen, wenn irgendwo die Beständigkeit der Bannbezirke, abgesehen von sich notwendig erzeigenden Grenzveränderungen, prinzipiell ausgesprochen wäre. In dieser Hinsicht blieben alle Bemühungen der Schweiz. Naturschutzkommission, sogar ihre Eingabe an die Bundesversammlung ergebnislos. Aber tatsächlich herrscht doch jetzt bei den Bundesbehörden, wie bei der bernischen Forstdirektion die Meinung, dass wenn einmal (abgesehen von kleinen « wandernden » Bannbezirken im Mittelland und Jura) ein Bezirk sich für die Wildvermehrung tauglich erweist, er auch als « gebannt » beizubehalten ist.

Der in Art. 16 des Gesetzes eingeführte Begriff der Wildasyle als kleiner Bannbezirke scheint nur eine redaktionelle Blüte parlamentarischer Tätigkeit.

Ein Punkt, in welchem der systematische totale Wildschutz niemals ganz erreicht werden wird und kann, ist die Erhaltung des Raubwildes. Dem Revierpächter erlaubt das Gesetz seine Vertilgung ohne weiteres, und dem Patentjäger darf die Jagd darauf vom 1. Januar bis 15. Februar gestattet werden; in den eidgenössischen Bannbezirken dürfen die Kantone seine Verfolgung zwar nur mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, aber diese Zustimmung kann kaum fehlen, da sie nicht nur als Konzession für die Jäger, sondern auch mit der Gefahr von Raubtierschaden begründet ist. Bisher bildete sogar der Pelzertrag erlegter Raubtiere oft einen wesentlichen Teil der Entlohnung der Jagdaufseher. Hoffen wir, dass die bundesrätliche Ausführungsverordnung die natürliche Zusammensetzung der Fauna aus Carnivoren und Pflanzenfressern möglichst bestehen lässt. Von Fall zu Fall wird darüber zu sprechen sein.

Ganz allgemein bringt das neue Jagdgesetz für den Kanton Bern keine anderen wesentlichen Aenderungen mit sich als erhöhte Einnahmen aus Bussen und Bundesbeiträgen in Höhe der Hälfte der Wildhut und für Wildschaden in den Bannbezirken. Möge es im nämlichen Geiste gehandhabt werden wie es geschaffen ist.

Von den zahlreichen Presseäusserungen der Bernerjäger, die während den Gesetzberatungen um die Wette Pacht- und Patentjagd verteidigten und angriffen, dürfte ein Artikel im «Bund» vom 5. Juli das Richtige treffen. Er spricht die Ueberzeugung aus, «dass das gegenwärtige bernische Patentgesetz Spielraum genug aufweist, um unsern Wildstand wieder auf eine befriedigende Höhe zu bringen».

Die Hauptschwäche unseres Gesetzes liegt in der Freizügigkeit der Patentbesitzer im ganzen Kanton, denn die modernen Verkehrsmöglichkeiten ermöglichen die Ausbeutung guter Jagdgründe durch eine unverhältnismässig grosse Zahl entfernt wohnender Schützen, weshalb es einem jeden verleidet, den Wildstand seiner Umgebung zu schonen. Der Nutzen der Schontage wird dadurch arg gemälert. Dem Uebelstand wäre gesteuert, wenn die Patente nur für einzelne Landesgegenden Geltung hätten, aber dieser Wunsch hat bei uns keine Aussicht auf Erfüllung, weil man ihn als Annäherung an das Reviersystem auslegen könnte.

Von Jahr zu Jahr nehmen die Staatseinnahmen aus den Patenttaxen ab: sie betragen dieses Jahr nur mehr Fr. 162,550.—, also Fr. 4000.— weniger als 1924. Um so mehr ist anzuerkennen, dass die Kosten für Wildhut, — mit Fr. 51,000 in den Bannbezirken und Fr. 40,700 im offenen Gebiet — die gleichen geblieben sind. Wenn

daher, trotz Verminderung der Jäger, der Wildstand, namentlich an Hasen, sich nicht in erwarteter Masse bessert, so ist die Ursache nicht in der Jagdpolizei, sondern wahrscheinlich in Aenderungen des landwirtschaftlichen Betriebs (Vermehrung der Mähmaschinen? Verwendung von Gift gegen Feldmäuse? und dgl.) zu suchen.

Ausser der Wildhut leistete die Forstdirektion je Fr. 100.— speziell für den Vogelschutz an die Interessenten, die sich um den Gwattstrand und den Neuenburgerseestrand bemühen.

Die diesjährige Jagdverordnung bestimmte 36 Terrainabschnitte zu Bannbezirken, gegenüber den 34 früher vorgesehenen. Eine wesentliche Verbesserung kann man aus der Vermehrung dennoch leider nicht ableiten, denn in manchem sog. Bannbezirk ist die Jagd nicht ganz aufgehoben, sondern nur beschränkt, und in andern ist sie wenigstens teilweise zeitweilig geöffnet.

Als wirkliche grosse Freiberge blieben uns im Oberland erhalten: die eidgenössischen Bannbezirke Faulhorn und Kanderkien-Suldtal, dann die kantonalen Mettenberg-Männlichen-Schwarzermönch am Mettenberg, der Nordhang des Harder, das Gebiet zwischen Lauibach und Simme im Bezirk Giffhorn, der Südhang des Stockhorns zwischen Erlenbach und Weissenburg, das Justistal, die Simmenfluh und die Schrattenfluh an der Luzernergrenze. In den andern Bezirken war die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere für 15.—19. September gestattet, so in Teilen der Bezirke Stockhorn, Giffhorn, Hardersonnseite und Aenderberg (auf den Windspillen, Giffhorn für zwei Tage).

Dass die Gams- und Murmeltierjagd, wenn auch nur für fünf oder zwei Tage, in einem «Bannbezirk» erlaubt wird, ist natürlich vom Standpunkt des Naturschutzes ein kaum zu qualifizierender Gebrauch; er ist nur zu erklären durch die hohen Taxen der Gamspatente. Ueberall waren die nämlichen Tage frei gegeben, um möglichst zu verhindern, dass im gleichen Gebiete zu viel Jäger zusammentreffen.

Auch im Mittelland, Emmental und Jura waren viele Konzessionen an die Jäger unvermeidlich, wollte man nicht riskieren, Opposition gegen das Jagdgesetz wachzurufen. Man war leider gezwungen, viele Bannbezirke als «wandernde» zu betrachten mit wechselnder Dauer und Begrenzung. Es handelt sich dabei um kleine Bezirke, von höchstens 15 qkm bis herab zu den kleinsten Schutzwäldchen.

Als ständig können hier (teils aber nur für Vogelschutz) gelten: Gwattstrand, Amsoldingersee, Selhofenmoos, Burgdorf, Mumental, Laupen, Neuenburgerseestrand und Petersinsel.

Ganz oder mit beschränkter Jagdzeit waren ausser den genannten gesichert im Mittelland: die Uetendorfalmend, das Gürbetal und der Osthang des Belpberges, im Emmental ein Bezirk Arni von 8—9 qkm oberhalb Wasen. Verschiedenen Aenderungen wurden die Bannbezirke Koppigen, Bannholz-Krauchtal, Iffwyl (früher Fraubrunnen) und Landshut unterworfen.

Wertvoller waren näher am Bielersee die 12—15 qkm haltenden Bannbezirke von Kappelen (als Vergrösserung von Walperswyl) und Grossaffoltern.

Der ältere Bezirk Vanelstrand ist nun in die zwei Teile Neubergerseestrand und landwärts daran stossend Vanelwald getrennt, von welchen nur mehr der letztere als teilweise geöffnet anerkannt war.

Erreicht wurde neuerdings, dass auf der Petersinsel und dem Heidenweg nur mehr vom 1.—23. November Haarwild, Bekasinen und Wildenten geschossen werden dürfen.

Am linken Aareufer bei Bipp war der frühere kleine Bezirk Bipperamt zu dem 25—30 qkm umfassenden Bannbezirk Längwald mit vollständigem Jagdverbot vergrössert.

Im Jura blieb es leider bei drei kleinen wandernden Bannbezirken von 4—12 qkm: das Dittlingerfeld unverändert, Courchavon bei Pruntrut, am Platz von Monchaibeux bei Delsberg, und Bercie bei Lajoux am Platz von Tavannes.

In ihrer Doppelstellung, einerseits als Hüterin der Patententnahmen, andererseits als Freundin des Wildschutzes, ist die Forstdirektion unvermeidlich zu Kompromissen gezwungen. In vielen Fällen konnte sie aber am Standpunkt des Naturschutzes festhalten. So z. B. gegenüber der Eingabe des Jägervereins Thun. Der Verein verlangte kurzerhand die Aufhebung der Bannbezirke Gwatt und Amsoldingersee, weil man im Gwatt die Jagd im September gestatte und dann im Spätherbst den Zugenten das Asylrecht einräume, und weil der Amsoldingersee Privatliebhabereien diene. Dass man eben die Zugvögel schützen will, und dass die Privatliebhaberei im Naturschutz für die Allgemeinheit besteht, störte den Jägerverein nicht. Der Eingabe wurde keine Folge gegeben.

Günstiger als je lautet der Bericht, den uns Herr Dr. Jenzer über den Bestand des Steinwildes im Oberland zuschickt. Im Wildpark Interlaken befinden sich gegenwärtig noch 24 Stück, wovon 6 Zicklein von diesem Sommer; an einen neu im Flubberg bei Brienz organisierten Wildpark wurden 3 Stück abgegeben. Am meisten interessiert uns die freie Kolonie am Hardergrat; sie hat sich von 13 auf 17 Stück vermehrt und hält an ihrem Standort am «Graggen» fest. Es ist damit endlich die Frage bejaht, ob Klima und Pflanzenbestand am Hardergrat dem Steinwild zusagen.

Der einzige Nachteil für die Akklimatisierung am Harder dürfte in der Nähe der Luzernergränze liegen, welche gegebenenfalls die Hut erschweren könnte.

Von der Kolonie am Schwarzen Mönch liegt keine Nachricht vor; der letzte so milde Winter ist wohl der Akklimatation eher günstig gewesen.

Eine neue Aufnahme des Bestandes der Adler im Oberland durch die Wildhüter zeigte wenig oder keine Aenderungen gegen früher. Es wurden gemeldet:

im Tschertzis:	2 Adler und ein besetzter Horst.
Stockhornkette:	8 oder 9 " " " " "
Blümlisalpgebiet:	2 "
b. Schwarzen Mönch:	5 oder 6 "
Haslital:	3 " 4 " " " "
Justital:	2 "

Dabei ist natürlich anzunehmen, dass häufig das nämliche Exemplar sich in verschiedenen Gebieten zeigte und mehrmals gezählt wurde, so dass die Zahl von 25 Adlern jedenfalls ein Maximum angibt. Ausserdem wurden im Herbst zwei Adler von Jägern geschossen. Von flüggen Jungen waren nur je zwei im Tschertzis und an der Stockhornkette zu beobachten. Forstdirektion und Naturschutzbund vergüteten zusammen 60 Fr. für Adlerschaden.

Organisation.

Mit Dankbarkeit dürfen wir melden, dass uns am 19. November Fr. 200.— zur Förderung des Naturschutzes überwiesen worden sind. Wir haben die Summe Herrn Dr. B. Studer als Kassier der Naturforschenden Gesellschaft zugestellt mit der Bitte, sie als separaten Naturschutzfonds bei den übrigen Geldern der Gesellschaft zu verwalten und zu unserer Verfügung zu halten. Es ist damit der

Anfang zu einer materiellen Fundierung der Naturschutzbestrebungen im Kanton gemacht, und zu hoffen, dass das schöne Beispiel Anlass gebe zu weiteren Vergabungen.

In den verschiedensten Fällen, zur Sicherung einer Moorparzelle, für Vergütung von Adlerschaden, als Beitrag für strengere Bewachung eines kleinen Bannbezirks (wir denken an den Gwattstrand und den Heidenweg) kann ein solcher Fonds ausschlaggebende Dienste leisten.

Bern, im November 1925.

Der Präsident der bernischen Naturschutzkommission:

L. v. Tschärner.

Bericht über die Naturschutzfähigkeit der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun im Jahre 1925.

Das Ergebnis der Naturschutzfähigkeit des verflossenen Jahres entspricht leider nicht der aufgewendeten Zeit und Mühe. Es soll trotzdem kurz über unsere diesbezügliche Arbeit Bericht erstattet werden:

1. Bannbezirk Gwatt. Nicht zufrieden mit der bisherigen Regelung, die in dem sog. Bannbezirk Gwatt Jahr für Jahr während fünf Wochen die Wasserjagd — allerdings beschränkt auf Enten, Bekassinen und Wildgänse — gestattet, richteten wir im April ein neues Gesuch an die kant. Forstdirektion. Es enthielt zwei Forderungen: a) Das dem Kanton Bern gehörige Strandareal im Gwattlichenmoos im Halte von 10—12 Jucharten, das das Zentrum des ganzen Vogelschutzgebietes bildet, möchte als Tier- und Pflanzenschutzgebiet total geschützt werden. — b) Ein diese Reservation umschliessender Gürtel sei als Banngebiet Gwatt mit absolutem Jagdverbot zu belegen. — Wir schränkten also die Vorschläge unseres früheren Gesuches ein und zwar aus folgenden Gründen: Durch einen von der Gemeinde Thun neu festgelegten Alignementsplan, die Erweiterung der Badanstalt und die Anlage eines sog. Strandweges (nur für Fussgänger) wird binnen kurzem der Charakter des Strandgebietes von Dürrenast sich stark ändern und als eigentliches Vogel-